

# 4. TEIL: RECHTSFOLGEN DES ERBFALLS

§ 19 Anfall der Erbschaft und Rechtsstellung der Erben

## Der Erbschein

Allein-  
erb-  
schein,  
§ 2353  
1. Fall.

Teil-  
erb-  
schein,  
§ 2353  
2. Fall.

Grup-  
penerb-  
schein.

Ge-  
mein-  
schaft-  
licher  
Erb-  
schein,  
§ 2357.

Ge-  
mein-  
schaft-  
licher  
Teilerb-  
schein.

Sam-  
melerb-  
schein.

Fremd-  
rechts-  
erb-  
schein.

§ 20 Rechtsstellung von Ersatz-, Vor und Nacherben

**Fall 14**

Erich errichtet 1991 zusammen mit seiner Frau Viktoria (V) ein wirksames gemeinschaftliches Testament folgenden Inhalts:

„§ 1 Wir setzen uns gegenseitig als Alleinerben ein, so dass der Überlebende freie Verfügungsbefugnis über das Alleinerbe erhält.

§ 2 Nach dem Tode des Längstlebenden sollen unsere Töchter B und D und unser Sohn S erben.

§ 3 Die freie Verfügungsbefugnis des Überlebenden soll nur solange dauern, bis er wieder heiratet. Bei Wiederheirat soll die gesetzliche Erbfolge eintreten. Es muss dann eine Auseinaderetzung zwischen dem Längstlebenden und den drei Kindern stattfinden.“

Die Kinder kennen das Testament ihrer Eltern nicht.

1995 stirbt E. V erhält auf ihren Antrag hin einen Erbschein, der sie als Alleinerbin ausweist. Ihrem Sohn S schenkt sie 1998 aus dem Nachlass ihres Mannes ein Haus. Kurz darauf wird S als Eigentümer eingetragen.

Im Sommer 2002 verliebt sich Viktoria in Moritz (M). Drei Jahre später heirateten die beiden.

B und D machen daraufhin einen Anspruch auf Grundbuchberichtigung geltend.

(aus: *Benner*, Klausurenkurs im Familien- und Erbrecht [2007], S.296)

§ 20 Rechtsstellung von Ersatz-, Vor und Nacherben

**Skizze zu Fall 14**

